

3. Vermögensplanung unter neuen Rahmenbedingungen

Neue Vermögensanlagekonzepte für Auslandsgeldvermögen müssen vor allem unter folgenden neuen Rahmenbedingungen entwickelt bzw. umgesetzt werden:

- Verbesserungen bei der internationalen Zusammenarbeit bei der Jagd auf Steuersünder sowie einer immer besser und schneller werdenden Amtshilfe zwischen den Fiskalbehörden der Staaten untereinander.
- Kompensierung künftig anfallender Steuern auch im Auslandsdepot: Das neue Steuerabkommen mit der Schweiz hat gezeigt, dass nationale Steuern auch auf ausländisches Territorium verlagert werden können und dass Banken sowie alle sonstigen Zahlstellen, die Erträge aus Kapitalanlagen ausländischen Kunden gutschreiben, verpflichtet werden können, Steuern nach nationalen Bestimmungen anderer Länder zu berechnen und zu vereinnahmen.

Vorbemerkung

Die Kompensierung fälliger Steuern kann nur durch qualitativ hochwertige Geldanlagekonzepte und besondere Produktkreativität bei gleichzeitiger Tax Compliance erfolgen. Je nach Fallgestaltung empfiehlt es sich, Auslandsgeldvermögen in einem ersten Schritt zu legalisieren.

Die wesentlichen Eckpunkte einer neuen Vermögensplanung sind die Umwandlung von bestehenden Nummern- in Namenskonten und/oder die Auflösung von Trusts und/oder Stiftungen; dies geht einher mit einer steuerlichen Legalisierung und Auskehrung des jeweiligen Vermögens. Unverändert gilt, dass der Schutz der Privatsphäre in der Hand des steuersensitiven Geldanlegers bleibt.

Die in letzter Zeit erzielten Erfolge in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Steueramtshilfe sowie die Tatsache, dass die Übergangsfrist für die Anwendung des automatisierten Meldeverfahrens für nach der EU-Zinsrichtlinie steuerpflichtige Zinserträge in den Ländern Luxemburg und Österreich in absehbarer Zeit enden wird, legen dem steuersensitiven Geldanleger die steuerliche Legalisierung seines Bankkontos im Ausland nahe.

Eine steuerliche Legalisierung der Vermögensanlage im Ausland ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn:

- innerhalb der letzten zehn Jahre schwarze Einkünfte generiert worden sind, die auf ein „schwarzes“ Konto im Ausland übertragen worden sind.
- steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen aus schwarzem, un versteuerten Vermögen im Ausland realisiert worden sind, welche in den Steuererklärungen der vergangenen zehn Jahre nicht angegeben wurden.
- ein Begünstigtenverhältnis zu einem Trust oder einer ausländischen Stiftung bestand und die so genannte Durchgriffsbesteuerung nach dem deutschen Außensteuergesetz anzuwenden war.
- wenn ein Auslandskonto Gegenstand eines Nachlasses war und Zweifel daran bestehen, ob der Erblasser Vermögen und Erträge ordnungsgemäß versteuert hat.

Mit der Selbstanzeige hält der Steuergesetzgeber für Auslandsgeldanleger, die bereits das Stadium der Tatvollendung haben eintreten lassen, denen aber durch das neue Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz und den übrigen Umständen der erweiterten Auskunftserteilung durch „ehemalige“ Steueroasen ihr Auslands-Geheimkonto „zu heiß“ geworden ist, eine im deutschen Strafrechtssystem einzigartige Amnestieregelung parat. Der steuerpolitische Zweck der Selbstanzeige liegt darin, dem Steuerpflichtigen einen Anreiz zu geben, bisher verheimlichte Steuerquellen zu offenbaren. Der Auslandsgeldanleger soll so zur Mithilfe und Aufdeckung unbekannter Steuerquellen gewonnen werden, so dass die Steuerquellen ohne große Ermittlungen rückwirkend sowie zukünftig sprudeln (zukünftig deshalb, weil einmal Erklärtes später nicht wieder verschwiegen werden kann).

Steuersensitive Geldanleger, die geneigt sind, ihren steuerlichen Pflichten künftig wieder vollumfänglich nachzukommen, wird mit der Selbstanzeige eine auch verfassungsrechtlich anerkannte Brücke in die Steuerehrlichkeit geboten.⁶⁶

Steuerabkommen Schweiz: Was nach der Nachversteuerung noch zur Geldanlage bleibt

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt sieht die Nachversteuerung von Vermögenswerten deutscher Anleger mit deutschem Wohnsitz (betroffene Person) vor. Steuersensitive Geldanleger, die am 31. Dezember 2010 ein Schweizer Konto innehatten und dieses auch noch am letzten Tag des fünften Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens (also am 31.5.2013) bei derselben Schweizer Bank unterhalten, sind davon betroffen.⁶⁷ Der maßgebliche Steuersatz beträgt zwischen 19 Prozent (Mindeststeuersatz) und 34 Prozent (Regelsteuersatz). Modellrechnungen zeigen, dass oftmals bis zu einem Drittel des Vermögens wegbesteuert wird. Das übrige Vermögen ist dafür aber legalisiert und kann ohne Beachtung bestimmter „Steuerre-

⁶⁶ Weitere Ausführungen zur Legalisierung von Auslandsvermögen vgl. Götzenberger Anton-Rudolf, „Auslandsvermögen richtig legalisieren“, Wien 2012.

⁶⁷ Weitere Ausführungen zum Steuerabkommen vgl. Götzenberger Anton-Rudolf, „Auslandsvermögen richtig legalisieren“, Wien 2012, Teil 9.

geln“ renditeoptimiert angelegt werden (Weiteres vgl. unten Teil 6: Maßgeschneiderte Anlagekonzepte).

Vermögensplanung mit Nummern- oder Pseudonymkonten

Anlegerhinweis 36

Nummern- und Pseudonymkonten sind und waren keine anonymen Konten. Nummern- und Pseudonymkonten lauten zwar auf eine Nummer oder ein Pseudonym; dies bedeutet aber nicht, dass der Kontoinhaber seine Identität hinter einem solchen Zahlen- oder Buchstabencode geheimhalten kann. Nummern- und Pseudonymkonten unterscheiden sich von Namenskonten nur dadurch, dass der bürgerliche Name des Kunden nach außen hin nicht aufscheint und auf keinem Schriftstück vermerkt ist. Aus steuerlicher Sicht haben diese Konten keine Bedeutung.

Allgemeines

Für die Erteilung der Steueramtshilfe reicht es, dass die Bankdaten für Besteuerungszwecke relevant sind, was bei Daten, die in Verbindung mit einem Nummern- oder einem Pseudonymkonto stehen, besonders der Fall ist. Es stellt sich also die Frage, ob die Unterhaltung eines Nummern- oder Pseudonymkontos weiterhin sinnvoll ist.

Diskrete Nummern- und Pseudonymkonten sind Geheimkonten, die nicht auf den bürgerlichen Namen des Kontoinhabers lauten, sondern auf eine bestimmte Nummer oder auf ein frei erfundenes Pseudonym (was nichts anderes ist als ein gewöhnlicher Name). Grundsätzlich kann jeder Kontotyp in Form eines Nummern- oder Pseudonymkontos eröffnet werden.

Kontoeröffnung und Legitimation

Für Nummern- und Pseudonymkonten gelten in den entsprechenden Anlageländern, in denen solche Konten nach geltendem Recht errichtet werden können, dieselben Identifizierungs- und Legitimationspflichten wie für Namenskonten, nur mit dem kleinen Unterschied, dass die Bank für ein Nummernkonto zwei Kundenakte anlegt. Nur auf dem „ersten Kundenaktblatt“ muss sich der steuersensitive Geldanleger der Bank gegenüber legitimieren. Das „erste“ Dossier, das die persönlichen Daten und

die Originalunterschriften sämtlicher Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigten enthält, unterliegt der sogenannten „Leitungsverwahrung“, das heißt, die Dokumente werden in einer Security-Zone unter Verschluss aufbewahrt. Eine Zutrittsberechtigung zu dieser Security-Zone haben nur bestimmte Führungskräfte und mit besonderen Vollmachten ausgestattete Mitarbeiter. Allgemein zugänglich ist nur das zweite Kundenaktblatt. Dieses zweite Kundendossier enthält jedoch nur den Wortlaut der Pseudonym-Unterschriften sowie das Abbild der Pseudonymunterschrift selbst, sonst nichts.

Nach der Nennung der Kontonummer, des vereinbarten Lösungswortes und der geleisteten Pseudonym-Unterschrift können Wertpapieraufträge und Auszahlungen vom Basiskonto sowie von allen Unterkonten durch jeden Zeichnungsberechtigten veranlasst werden. Die persönlichen Daten des steuersensitiven Geldanlegers werden zur Abwicklung des täglichen Geschäftsverkehrs somit nicht benötigt. In aller Regel können bis zu maximal vier Personen als Kontoinhaber (Zeichnungsberechtigte) über das Depot allein oder gemeinsam jeweils unter ihren eigenen Pseudonymen verfügen. Das ausgeschriebene Pseudonym ersetzt die Originalunterschrift des Kunden. Die Kontodokumentationen sowie alle Wertpapierabrechnungen erfolgen selbstverständlich ohne Namenseindruck.

Für die Legitimierung im ersten Kundenaktblatt gilt im Einzelnen Folgendes:

Schweiz

Schweizer Banken sind nach ihren „Standesregeln zur Sorgfaltspflicht“⁶⁸ angehalten, „bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren“ (Art. 2 VSB 08). Entsprechendes verlangen die Geldwäscherei-Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission „mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“.

Identifizierungspflichtige Geschäftsfälle i.S.d. Sorgfaltspflichtvereinbarung sind die Eröffnung von Konten oder Heften, die Eröffnung von Depots, die Vornahme von Treuhandgeschäften oder die Vermietung von Schließfächern. Bei persönlicher Vorsprache prüft die Bank die Identität des Vertragspartners, indem sie einen amtlichen Ausweis einsieht und fotokopiert und

⁶⁸ Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08 vom 7.4.2008).

folgende Angaben festhält: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse. Bei der Eröffnung eines Kontos auf dem Postweg benötigt das Schweizer Kreditinstitut zur ausreichenden Legitimation die Beglaubigung der Unterschrift des Kontoeröffners. Eine Echtheitsbescheinigung kann durch eine der das Konto einrichtenden Bank bekannte Korrespondenzbank ausgestellt werden. Außerdem lässt sich das Kreditinstitut die Wohnsitzadresse durch Postzustellung bestätigen.

Nach Rücksendung der erforderlichen Kontoeröffnungsunterlagen (Antragsformular, Formular A, beglaubigtes Unterschriftenspecimen) wird die Kontoeröffnung per Einschreiben unter Angabe der vergebenen Kontonummer bestätigt. Gleichzeitig versendet die Schweizer Bank eine Unterschriftenkarte, die vom Kontoeröffner zu unterzeichnen und zurückzusenden ist. Nach Eingang der Unterschriftenkarte kann über das Konto verfügt werden.

Bei der Eröffnung von Konten und Depots bzw. bei der Anknüpfung dauernder Geschäftsbeziehungen darf die Bank grundsätzlich davon ausgehen, dass der ihr gegenüber Auftretende auch der wirtschaftlich Berechtigte ist. Diese Vermutung wird jedoch zerstört, wenn der Vertragspartner nicht der tatsächliche Eigentümer der zur Verwahrung, Anlage oder für einzelne Transaktionen bestimmten Vermögenswerte sein kann oder ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden. Ergeben sich bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehungen Zweifel an der Personengleichheit des Kontoeröffners mit dem wirtschaftlich Berechtigten, sind Schweizer Banken sowohl nach den Standesregeln (Art. 3 VSB 08) als auch nach Artikel 4 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor verpflichtet, vom das Konto bzw. Depot Eröffnenden mittels Formular A eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, ob er oder ein Dritter der wirtschaftlich Berechtigte ist. Bei Eröffnung eines Kontos auf dem Postweg fordern Schweizer Banken immer eine schriftliche Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten mittels Formular A ein.

Zweifel an der Personengleichheit des Kontoeröffners mit dem wirtschaftlich Berechtigten bestehen:

- wenn Vollmacht an eine Person erteilt wird, die erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zum Vertragspartner steht;
- sofern der Bank die finanziellen Verhältnisse einer Person, die ein Konto eröffnet, bekannt sind und die mitgebrachten oder in Aus-

sicht gestellten Werte außerhalb dieses finanziellen Rahmens liegen, oder

- wenn der Kontakt mit dem Kunden andere außergewöhnliche Feststellungen ergibt.

Zur Erfüllung dieser Auskunft- und Nachweispflichten führen Schweizer Banken neben separaten Kundendossiers ein Zentralregister der Vertragspartner und der wirtschaftlich Berechtigten, das im Prinzip dem Gläubiger- und Bevollmächtigtenverzeichnis deutscher Banken gleicht. In das Zentralregister werden alle neu hinzugewonnenen dauernden Kundenbeziehungen aufgenommen. Sämtliche Korrespondenzunterlagen, Rechnungsbelege und Identifizierungsunterlagen müssen dabei so erstellt und abgelegt worden sein, dass einzelne Transaktionen rekonstruiert werden können.

Liechtenstein

In Liechtenstein ist die Pflicht zur Identifizierung eines jeden ein Nummernkonto oder Wertpapierdepot eröffnenden Neukunden sowie – allgemein gehalten – die Identifizierung des Vertragspartners bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung für Finanzgeschäfte seit Inkrafttreten des *Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften* und der die Art und Weise der Identifizierung näher bestimmenden *Sorgfaltspflichtverordnung* für alle auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung tätigen natürlichen und juristischen Personen rechtsverbindlich geworden. Dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstehen alle im Fürstentum tätigen Banken und Finanzgesellschaften, alle zur Vermögensverwaltung berechtigten Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte, Treuhänder und Mitglieder der Geschäftsleitung oder Vertreter einer Stiftung oder Treuhänderschaft (Trust), Versicherungsgesellschaften, Investmentunternehmen (Anlagefonds) sowie auch Wechselstuben.

Die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners erstreckt sich auf die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen jeglicher Art, wenn sie zum Zweck der Entgegennahme von Vermögenswerten dienen. Hierunter fällt neben der Eröffnung eines Kontos bzw. Depots bei einer liechtensteinschen Bank auch die Vornahme von Treuhandgeschäften, die Vermietung von Schrankfächern sowie die Abwicklung von Kassageschäften ab einem bestimmten Grenzbetrag.

Die Identifizierung der Vertragspartner ist durch Vorlage eines beweiskräftigen Dokuments (amtlicher Ausweis) und Festhalten der wesentlichen persönlichen Daten durchzuführen. Darüber hinaus legen die Liechtenstein-Banken für jeden Kunden gemäß Artikel 6 der Sorgfaltpflichtverordnung ein „Profil“ an. Diese Profile sollen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung zur besseren Unterscheidung von gewöhnlichen und ungewöhnlichen Transaktionen dienen. Kundenprofile für natürliche Personen enthalten unter anderem folgende Daten:

- persönliche Angaben über den Kontoinhaber (unter anderem auch: Politiker, wirtschaftliche Persönlichkeit),
- Angaben über die berufliche Tätigkeit des Kontoinhabers,
- wirtschaftlicher Hintergrund und Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte; die Bank fragt hier unter anderem nach dem Einkommen, Erlösen aus Beteiligungen, Immobilien Erbschaften und Schenkungen usw.,
- Daten über Art und Eingang der Vermögenswerte; in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse ist, ob die Vermögenswerte unter anderem durch Bareinzahlung erfolgen oder auf sonstigem Wege (mit erforderlichen Referenzen),
- Angaben über Bevollmächtigte,
- Angaben über die wirtschaftlich berechtigte Person,
- Verwendungszweck der eingehenden und angelegten Vermögenswerte.

Bestehen bei Kontoeröffnung bzw. bei der „Entgegennahme von Vermögenswerten“ Zweifel, dass es sich bei dem eingebrachten Vermögen um dasjenige des Erschienenen handelt – etwa weil das mitgebrachte Bargeld nicht in den persönlichen Rahmen des Betreffenden passt –, ist dieser zu befragen, ob die eingebrachten Werte ihm oder einem Dritten gehören. Erklärt der Vertragspartner, für Rechnung einer oder mehrerer Person(en) zu handeln, ist derjenige, für den der Erschienene tätig wird, festzustellen und mit Name und Adresse in den Akten festzuhalten.

Die hinter einem treuhänderisch tätigen Vertragspartner stehende Person bezeichnet das Gesetz als die „wirtschaftlich Berechtigte“ oder als die „Begünstigte“ der in Frage stehenden Güter und Geldmittel. Wirtschaftlich Berechtigter ist stets derjenige, von dem das Vermögen her stammt,

wobei das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz jene Personen als die wirtschaftlich Berechtigten ansieht, welche „an den in Frage stehenden Vermögenswerten letztendlich wirtschaftlich berechtigt sind“ („Ultimate Beneficial Owner“). Eine juristische Person gilt nur dann als „letztendlich“ wirtschaftlich Berechtigte, wenn sie im Sitzstaat einen Handelsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Nicht als letztendlich wirtschaftlich berechtigt im Sinne des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetzes gelten Stiftungen und Treuhänderschaften (Trusts), sofern sie nur zur Vermögensanlage dienen. Letztendlich wirtschaftlich berechtigt ist bei Stiftungen und Trusts immer der steuersensitive Geldanleger, von dem die Vermögenswerte stammen, was im Klartext heißt, dass der Geldanleger von der das Stiftungsnummernkonto führenden Liechtenstein-Bank namentlich festzustellen ist.

Luxemburg

In Luxemburg ist die Führung von Nummern- und Pseudonymkonten von der Luxemburger Bankaufsichtsbehörde zugelassen; jeder Kontotyp kann dort auf Nummer oder Pseudonym lauten. Um zu garantieren, dass das Bank- und Finanzwesen nicht zum Transfer von aus kriminellen Handlungen stammenden Geldern missbraucht wird, sind die Banken dazu aufgefordert, eine Legitimation von allen Klienten zu verlangen, die mit ihnen in Geschäftsbeziehung treten wollen. Ohne Ausnahme gilt, dass sich jede natürliche oder juristische Person, die mit einer Luxemburger Bank in Geschäftsbeziehungen treten möchte, bei der Eröffnung von Konten (Nummernkonten) aller Art, Sparbüchern, oder wenn komplette Depot- und Vermögensverwaltungsverträge angeboten werden (Art. 39 Abs. 1 Gesetz vom 5. April 1993), gegenüber dieser auszuweisen hat. Identitätsprüfungen sind vom Bankangestellten stets selbst durchzuführen; sie sind nicht delegierbar. Als offizielles Ausweisdokument gelten Reisepass oder Personalausweis.

Die Legitimationspflicht bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf denjenigen, der das Konto einrichtet. Der im Gesetz gebräuchliche Begriff „Klient“ umfasst vielmehr sämtliche Kontomitinhaber und Treuhänder. Luxemburger Banken verlangen außerdem eine schriftliche Erklärung darüber, ob das Nummernkonto zur Anlage eigener Geldmittel verwendet wird oder ob es sich bei den eingebrachten Geldmitteln um Vermögen Dritter handelt. Erklärt der Kunde, nicht im eigenen Namen zu handeln

bzw. besteht die Gewissheit, dass der Kunde für fremde Rechnung handelt, ist die Identität derjenigen Personen einzuholen, für die der Kunde handelt (Art. 39 Abs. 3 Gesetz vom 5. April 1993). Für die Identifizierung dieses sogenannten *wirtschaftlich Berechtigten* gelten dieselben Regeln wie für die Identifizierung des Kontoinhabers. Lautet das Nummernkonto auf Namen einer Holding oder eines Trust, muss der Bankier entweder die schriftliche Erklärung des Kontoinhabers einholen, dass dieser auf eigene Rechnung handelt oder den hinter solchen Gebilden stehenden wirtschaftlich Berechtigten – wie dargelegt – identifizieren.

Österreich

Österreichische Kredit- und Finanzinstitute haben nach dem Bankwesengesetz die Identität des Kunden bei Anknüpfung einer dauernden Geschäftsbeziehung, das heißt bei der Eröffnung von Konten und Depots aller Art, festzustellen. Einschlägige Vorschriften für die Identifizierung der Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigten ergeben sich aus dem Bankwesengesetz (BWG) und dem Devisenrecht (Feststellung des devisenrechtlichen Status).

Kredit- und Finanzinstitute haben außerdem jeden Kunden vor Eröffnung eines Nummernkontos zu fragen, ob er für eigene oder fremde Rechnung tätig wird. Gibt der Kunde zu erkennen, dass er ein Konto auf fremde Rechnung eröffnen will (z.B. bei Eröffnung eines Treuhand- oder Anderkontos), ist er nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BWG verpflichtet, dem Kreditinstitut gegenüber die Identität des Treugebers (des wirtschaftlich Berechtigten) nachzuweisen. Werden über das neu eingerichtete Konto sowohl Treuhandgelder als auch eigenes Vermögen verwaltet, ist dieser Umstand dem Kreditinstitut ebenfalls bekannt zu geben, wie auch bekannte Treugeber. „Der Kunde muss dann aber nicht von sich aus tätig werden, sodass dem Gesetzeszweck nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass das Kreditinstitut bei Aufnahme einer dauernden Geschäftsbeziehung den Kunden auch verpflichtet, weitere Treugeber, für die er allenfalls in der Zukunft tätig werden wird, dem Kreditinstitut bei der ersten Transaktion für diesen Treugeber bekannt zu geben“.⁶⁹

⁶⁹ Laurer, Rene, in: Fremuth/Laurer/Linc/Pötzelberger/Strobl, 2003 BWG, § 40, Rz. 8.

Die Zukunft der österreichischen Losungswort-Sparbücher

Losungswort-Sparbücher können in Österreich weiterhin eröffnet und unterhalten werden. Österreichische Losungswort-Sparbücher sind im Außenverhältnis anonyme Sparbücher, die auf eine bestimmte Bezeichnung lauten können, wobei allerdings erdichtete bürgerliche Namen unzulässig sind (§ 31 Abs. 1 S. 2. BWG ... „die Verwendung anderer Namen als des identifizierten Kunden ist jeden falls unzulässig“.) Zulässig ist hingegen jede andere (Orts-)Bezeichnung wie „Feuerbach oder „Feuerstein“ usw. Der Sparbucheröffner muss sich gegenüber der Bank nach den für Namenskonten geltenden Vorschriften legitimieren. Die kontoführende Bank stempelt nach erfolgter Legitimation den Aufdruck „identifiziert“ unter die Sparbuchnummer, trägt aber nicht den bürgerlichen Namen des Kontoeöffners ein. Die Vereinbarung eines Losungswortes ist hier zwingend (§ 31 Abs. 3 BWG). Nach erfolgter Legitimation und Losungswortvereinbarung kann jede Person über das Sparbuchguthaben verfügen, welche dieses vorlegt und das vereinbarte Losungswort nennt (§ 32 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1 BWG).⁷⁰Auf der Sparurkunde ist grundsätzlich jede Transaktion in Form einer Ein- und Auszahlung zu vermerken (§ 32 Abs. 1 BWG).

Anlegerhinweis 37

Ein wesentlicher Knackpunkt des österreichischen Losungswort-Sparbuches ist seine Aufbewahrung. Die Anmietung eines Schließfaches zur sicheren Verwahrung von Losungswortsparbüchern ist nur nach Legitimation des Schließfachanmieters gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BWG möglich. Einige Banken bieten aber noch „alte“ Sparbuchfächer an, also solche, die zu Zeiten eröffnet worden sind, als eine Eröffnung noch anonym möglich war. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen zur Aufbewahrung solcher Sparbücher gegen Zahlung rückständiger Gebühren anonym übernommen werden.

⁷⁰ Ist das Sparbuch als verloren gemeldet, hemmt ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung, dürfen keine Zahlungen angewiesen werden (§ 32 Abs. 4 Satz 2 BWG). Dasselbe gilt bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche (§ 41 BWG), es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hat sich nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist geäußert.